

**Gemeinderat**

Kirchplatz 3  
4132 Muttenz 1  
Telefon 061 466 62 62  
www.muttenz.ch

Gemeindekommission

4132 Muttenz

Unsere Ref. Urs Girod / th  
Direktwahl 061 466 62 01  
E-Mail urs.girod@muttenz.bl.ch  
Datum 16. September 2010

## **Einladung zur Gemeindeversammlung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat hat auf

**Donnerstag, 14. Oktober 2010, 19.30 Uhr**

im Mittenza eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung folgender

### **Traktanden**

1. Gemeindeversammlung vom 15.6.2010 / 16.6.2010, Beschlussprotokoll
2. Sondervorlage zur Erstellung einer neuen Ableitung für den Dorfbach (GEP-Massnahme)
3. Vertrag mit Binninger Schützen, Genehmigung
4. Mitteilungen des Gemeinderats
5. Verschiedenes

*Beilage*

Einladung und Traktandenliste werden zusammen mit den nachstehenden Erläuterungen im Muttenzer Amtsanzeiger vom 24.9.2010 publiziert.

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

**TRAKTANDUM 2****Sondervorlage zur Erstellung einer neuen Ableitung für den Dorfbach (GEP-Massnahme)****1. Ausgangslage****1.1 Situation heute**

Der Dorfbach ist im Siedlungsgebiet auf einer Strecke von rund 2,5 km ab dem Geschiebefang bei der Hüslimattstrasse bis zur Mündung in die Birs eingedolt. Er verläuft in diesem Gebiet auf einer Linie Geschiebefang - Strassenverzweigung Oberdorf-Hüslimattstrasse - Oberdorf - Kirchplatz - Baselstrasse - Münchensteinerstrasse - Birs. Der Querschnitt in dieser Leitung ist in mehreren Abschnitten ungenügend, sodass oft und in grösserem Umfang Bachwasser in die Schmutzwasserkanalisation und damit in die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) gelangt. Bei ausserordentlich starkem Gewitterregen besteht ausserdem Überschwemmungsgefahr für das unmittelbar unterhalb des Geschiebefangs liegenden Siedlungsgebiet. Das Amt für Industrielle Betriebe (AIB) des Kantons Basel-Landschaft hat bereits in den 90er-Jahren in mehreren Schreiben an die Gemeinde Muttenz auf die ungenügende Abflussleistung des Bachkanals und die damit verbundenen Fehlleitungen in die ARA Birs 2 hingewiesen und eine Korrektur dieses mangelhaften Zustands verlangt. Die Gemeinde Muttenz hat dem AIB damals dargelegt, dass es vorgesehen sei, bauliche Verbesserungsmassnahmen im übergeordneten Kontext und im Rahmen der dazumal noch bevorzustehenden Zugrundelegung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) zu planen und nach der Genehmigung des GEP zu realisieren.

Mit der Genehmigung des GEP hat die Gemeindeversammlung am 17.10.2005 ein Planungsinstrument in Kraft gesetzt, in welchem das gesamte Entwässerungssystem der Gemeinde Muttenz entsprechend den Zielen der übergeordneten Gesetzgebung einer umfassenden und differenzierten Gesamtbetrachtung unterzogen wurde und in welchem darauf basierend die notwendigen Massnahmen für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben konkret festgeschrieben wurden. Eine dieser Massnahmen ist der Bau einer neuen Ableitung des Dorfbachs.

**1.2 Gesetzliche Vorgaben und Ursachen des grossen Anteils von Fremdwasser im Muttenzer Abwasser**

Die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen, auf welche die Massnahme im GEP nach der Erstellung einer neuen Ableitung des Dorfbachs abgestützt ist, betreffen im Wesentlichen die Vorgaben hinsichtlich einer Reduktion der Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation und eine Reduktion des Fremdwasseranteils in der Schmutzwasserkanalisation.

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.1.1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG), SR 814.20.
- Kantonales Gesetz über den Gewässerschutz, vom 5. Juni 2003, SGS 782.
- (Kantonales) Dekret über den Generellen Entwässerungsplan (GEP) vom 17.10.1996, SGS 782.2.

Im Zustandsbericht Fremdwasser zum GEP wird der Fremdwasseranteil bezogen auf den mittleren Trockenwetterabfluss auf 45 % beziffert. Dieser Wert liegt deutlich über dem Wert von 30 %, ab welchem entsprechend der Vorgabe des kantonalen Dekrets über den GEP-Massnahmen zur Verminderung der Fremdwassermengen aufzuzeigen sind. Die kritischen Rohrquerschnitte des eingedolten Dorfbachs betragen im oberen Leitungsabschnitt zwischen dem Geschiebefang sowie der Strassenverzweigung Oberdorf/Hüslimattstrasse 400 mm (Länge = 150 m) sowie im unteren Leitungsabschnitt ab dem Vereinigungsschacht bis zum Entlastungsbauwerk kurz vor der Einleitung in die Birs 300 mm (Länge = 1.5 km). Im unteren Leitungsabschnitt besteht die Bachwasserleitung aus einem in der Schmutzwasserkanalisation aufgehängten Kunststoffrohr. Die Kapazität dieses Leitungsabschnitts beträgt lediglich etwa 100 l/sec. Dadurch gelangt allein im unteren Leitungsabschnitt Fremdwasser im Umfang von jährlich 150'000 m<sup>3</sup> in die ARA (in niederschlagsreichen Jahren bis 500'000 m<sup>3</sup>). Im oberen Leitungsabschnitt werden bei Starkniederschlagsereignissen wie einleitend erwähnt, innert kurzer Zeit nicht unerhebliche Mengen an Bachwasser direkt in die Schmutzwasserkanalisation entlastet, oder fliessen bei verstopfter Rechenanlage oberflächlich unkontrolliert ab.

### 1.3 Notwendigkeit für die Erstellung einer neuen Ableitung des Dorfbachs im GEP

Das Entwässerungskonzept des GEP sieht die Erstellung einer neuen Ableitung des Dorfbachs in folgenden Leitungsabschnitten vor:

- Geschiebefang Hüslimatt bis zur Strassenverzweigung Oberdorf/Hüslimattstrasse. Der Innendurchmesser des neuen Leitungsabschnitts (ca. 150 m) soll 100 cm betragen.
- Strassenverzweigung Oberdorf/Burggasse via Breitestrasse, Rothausstrasse bis zum Regenauslassschacht bei der Verzweigung Rothausstrasse/Kilchmattstrasse. Der Innendurchmesser des neuen Leitungsabschnitts (ca. 1'200 m) soll 80 cm betragen. Die Verbindung vom Regenauslassschacht bei der Verzweigung Rothausstrasse/Kilchmattstrasse bis zum Auslass in den Rhein besteht bereits.

Die Kosten für die Erstellung der beiden Leitungsabschnitte wurden im GEP mit 5,5 Mio. Franken geschätzt (Stand 2005).

Da die Erstellung einer neuen Ableitung in die Birs rund anderthalb mal so lange und dementsprechend kostspieliger wäre, kann diese Linienführung ausgeschlossen werden. Die Idee einer Offenlegung des Baches muss aufgrund des grossen Platzbedarfes und der Tiefenlage im voll überbauten Baugebiet ebenfalls verworfen werden.

Die im GEP vorgeschlagene Erstellung einer neuen Verbindung via Breitestrasse und Rothausstrasse hat den zusätzlichen Vorteil, dass bereits erstellte Regenwasserkanalisationen am Wartenberg (Hallenweg, Brunrainstrasse) mit geringem zusätzlichem Aufwand an die neue Leitung angeschlossen und direkt abgeleitet werden können. Die bestehende Bachwasserkanalisation in der Baselstrasse wäre in neuer Funktion frei für die direkte Ableitung von nicht versickerbarem Regenwasser aus den Siedlungsgebieten Fröscheneck, Fulenbach und Geispelgarten sowie für das Quell- und Hangwassers aus dem Gebiet Fröscheneck. Mit dem Neubau einer neuen Leitung vom Geschiebefang Hüslimatt bis zur Strassenverzweigung Oberdorf/Hüslimattstrasse kann das Risiko von Überschwemmungen des Siedlungsgebietes weiter reduziert werden.

## 2. Bauvorhaben

Der Auftrag für die Ausarbeitung eines genehmigungsfähigen Bauprojektes wurde Ende 2009 öffentlich ausgeschrieben und in der Folge vom Gemeinderat an die bestbewertete Firma GSI Bau- und Wirtschaftsingenieure AG vergeben. Mit Beginn der Planungsarbeiten hat der Gemeinderat zudem eine Projektorganisation vorgegeben, welche aus einer Projektsteuerung, der Projektkoordination sowie der Projektleitung besteht.

### 2.1 Linienführung

Mit dem im GEP geforderten Leitungsquerschnitt von 1,00 m für die Bachwasserab-  
leitung ab dem Geschiebefang Hüslimatt bis zur Strassenverzweigung Ober-  
dorf/Hüslimattstrasse (im Plan in roter Farbe dargestellt) kann die Abflusskapazität  
bei der Rechenanlage verdoppelt werden. Wenn auch mit der Realisierung dieser  
Massnahme die Überschwemmungsgefahr künftig nicht vollständig ausgeschlossen  
werden kann, so resultiert im Vergleich zur heutigen Situation trotzdem eine deutliche  
Verbesserung. Infolge der räumlich zu beengten Situation auf der alten Bachparzelle  
kann die neue Leitung jedoch nur innerhalb der Strassenparzelle der Hüslimatt-  
strasse erstellt werden.

Die neue Ableitung des Dorfbachs wird im Abschnitt Oberdorf/Burggasse bis  
Rothausstrasse/Kilchmattstrasse der Linie Burggasse - Breitestrasse - Unterquer-  
ung der Tramlinie - Rothausstrasse - Unterquerung der Prattelerstrasse - Kreisel  
Eptingerstrasse - bis zur Einmündung in den bestehenden Regenauslassschacht  
folgen (im Plan in blauer und grüner Farbe dargestellt). Aufgrund der bekannten  
Höhendifferenz zwischen Start- und Zielort hat es sich im Rahmen der Sichtung der  
Grundlagen in der Vorprojektphase rasch gezeigt, dass eine andere Wahl der Li-  
nienführung aus topographischen Gründen nicht möglich ist.

### 2.2 Koordination des Bauvorhabens mit den weiteren Werkleitungsbetreibern

Bereits in der Phase der Ausschreibung der Ingenieurleistungen wurden sämtliche  
Werkleitungseigentümer hinsichtlich ihrer allfälligen Infrastrukturvorhaben (Netzsa-  
nierungen, Netzerweiterungen etc.) angeschrieben. Dabei hat es sich gezeigt, dass  
auf der Strecke Kirchplatz-Burggasse-Breitestrasse-Tramunterquerung die bald  
80-jährige Wasserleitung aus Graugussrohren zu ersetzen ist. In der genannten  
Strecke haben sich in den letzten Jahren mehrere Leitungsbrüche ereignet. Als  
Folge resultierten zum Teil gravierende Sachbeschädigungen. Als weitere Werklei-  
tungseigentümerin wird die Elektra Birseck EBM sich ebenfalls in wesentlichen Teil-  
abschnitten dem Bauvorhaben anschliessen. Die weiteren Werkleitungseigentümer  
werden punktuelle Anpassungen an ihren Leitungsnetzen vornehmen.

### 2.3 Ermittlung der vorgesehenen Leitungsführung und des darauf abgestimmten, bestgeeigneten Bauverfahrens

Im Rahmen des Vorprojektes wurden für einzelne Streckenabschnitte verschiedene  
mögliche Leitungsführungen und geeignete Bauverfahren geprüft. Bei den Bauver-  
fahren stehen die konventionelle und die grabenlose Bauweise im Vordergrund.  
Vorteile der konventionellen Bauweise im offenen Graben sind die grössere Flexibi-  
lität in örtlich beengten Verhältnissen sowie Kosteneinsparungen, welche dann re-  
sultieren, wenn im selben Grabenprofil weitere Werkleitungen eingelegt werden  
können. Nachteilig wahrgenommen werden demgegenüber die durch den Baubetrieb  
verursachten Behinderungen und Immissionen. Bei der grabenlosen Bauweise  
werden Betonrohre ab einer Startgrube durch den Untergrund bis zur Zielgrube vor-  
getrieben (Pressrohrvortrieb). Die nachteiligen Auswirkungen der konventionellen  
Bauweise können mit der Anwendung der grabenlosen Bauweise teilweise, jedoch  
nicht ganz wettgemacht werden. Der seitliche Abstand zu benachbarten Werkleitun-

gen ist, da der direkte Einblick in den zu durchstossenden Bereich fehlt, deutlich grösser zu bemessen. Bei geringer Leitungsüberdeckung besteht beim grabenlosen Verfahren zudem die Gefahr von Setzungen für das unmittelbar darüberliegende Terrain. Für allfällige weitere Werkleitungsbauvorhaben (Wasser, Strom, Gas etc.) muss die Strasse jedoch trotzdem aufgedigelt werden.

Die sich aus der unterschiedlichen Vorgehensweise ergebenden Vor- und Nachteile wurden in einem Vergleich von drei ausführbaren Varianten einander gegenüber gestellt. Der Ausschlag für die konventionelle Bauweise im Streckenabschnitt Kirchplatz bis zur Einmündung des Brunnenrainwegs (blau) ergibt sich aus dem Synergiepotential, welches im Zusammengang mit den Werkleitungsarbeiten ausgeschöpft werden kann. Darüber hinaus wurden alle drei Varianten als gleichwertig eingestuft und auch bezüglich der Baukosten ergaben sich (ohne Berücksichtigung des Werkleitungsbaus) keine signifikanten Unterschiede im direkten Vergleich. Die in den Grundzügen festgelegte horizontale und vertikale Linienführung, in Abstimmung zum jeweils bestgeeigneten Bauverfahren, präsentiert sich demnach wie folgt:

- Der neue Leitungsabschnitt ab dem Geschiebefang Hüslimatt bis zur Strassenverzweigung Oberdorf/Hüslimattstrasse (rot) wird aufgrund der in Kapitel 2.1 beschriebenen topographischen Verhältnisse überwiegend in grabenloser Bauweise durch die Hüslimattstrasse geführt. Der Zubringerverkehr zu den an die Baustelle angrenzenden Grundstücken und den zugehörigen Autoabstellplätzen bleibt gewährleistet.
- Abnahme der bestehenden Dorfbachleitung in der Strassenverzweigung Oberdorf/Burggasse bis zur Einmündung der Brunnenrainstrasse in die Breitestrasse (blau): Die Verlegung der Leitung erfolgt im offenen Graben (konventionelle Bauweise). Der Innendurchmesser der Leitung beträgt in der Regel 100 cm, die Grabentiefe variiert zwischen ca. 2,5-6,5 m, die Grabenbreite beträgt im Mittel 2,1 m. Gebaut werden in gestaffeltem Ablauf Teilstücke von je ca. 80-120 m Länge. Auf dem Streckenabschnitt werden nicht mehr als zwei Teilstücke gleichzeitig ausgeführt. Der Verkehr wird im Bereich der Baustellen als Einbahnverkehr dorfauswärts geführt. Der Verkehr in der Gegenrichtung wird lokal umgeleitet. Der Zugang zu den an die Baustelle angrenzenden Grundstücken und den zugehörigen Autoabstellplätzen bleibt grundsätzlich gewährleistet.
- Im Abschnitt ab der Einmündung der Brunnenrainstrasse in die Breitestrasse bis zur Mittelinsel des Kreisels Rothausstrasse/Eptingerstrasse (grün) wird die neue Dorfbachableitung mittels Pressrohrvortrieb erstellt. Kritische Bereiche, wie die Unterquerungen der Tramlinie 14 sowie die Prattelerstrasse samt deren Einfahrtsbereiche in die Unterführung, können dabei gefahrlos unterfahren werden. Das Synergiepotential mit den weiteren Werkleitungsbauvorhaben kann in diesem Abschnitt die finanziellen und verkehrstechnischen Vorteile der grabenlosen Bauweise nicht wett machen.
- Die Verbindung von der Mittelinsel des Kreisels Rothausstrasse/Eptingerstrasse bis zur Einmündung in den bestehenden Regenauslassschacht (grün) quert mehrere in ähnlicher Tiefenlage geführte bestehende Kanalisationsleitungen und kann deshalb nur in konventioneller Bauweise erstellt werden. Phasenweise lokale Verkehrsumleitungen während der Ausführung der Bauarbeiten in diesem Bereich können nicht vermieden werden.

### 3. Kosten ( $\pm 15\%$ )

Aufgrund der detaillierten Kostenberechnung auf Stufe Bauprojekt, ist für die beschriebenen Tief- und Leitungsbauarbeiten mit folgenden Investitionskosten zu rechnen (inkl. Planung, Unvorhergesehenes und Mehrwertsteuer):

#### 1. **Ableitung Dorfbach (Spezialfinanzierung, Konto 710-501.07)**

1. Abschnitt Burggasse und Breitestrasse	CHF	2'960'000.--
2. Abschnitt Rothausstrasse	CHF	950'000.--
3. Abschnitt Hüslimattstrasse	CHF	790'000.--
Total	CHF	4'700'000.--

#### 2. **Ersatz Wasserleitung (Spezialfinanzierung, Konto 700-501.11)**

1. Abschnitt Burggasse und Breitestrasse	CHF	530'000.--
2. Unterquerung Tramlinie 14	CHF	50'000.--
3. Verbindung bis zur Hauptleitung Geispelgasse	CHF	70'000.--
Total	CHF	650'000.--

#### 3. **Erneuerungen Strassenbelag (Konto 620-501.26)**

Abschnitt Burggasse und Breitestrasse	CHF	650'000.--
---------------------------------------	-----	------------

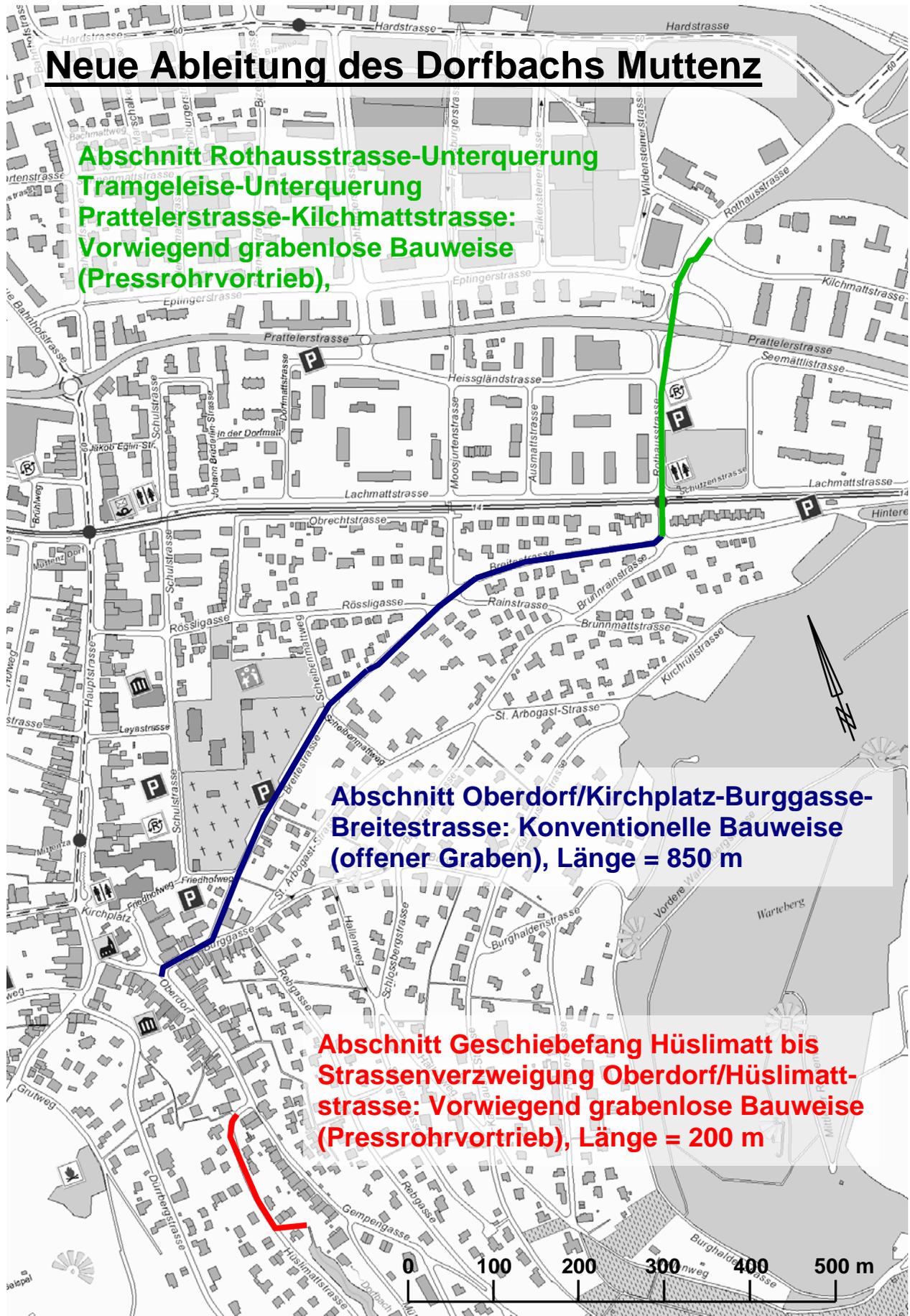
Die Investitionsgelder für Dorfbach und Wasserleitung können vollumfänglich aus den Rückstellungen der jeweiligen Spezialfinanzierungen entnommen werden. Das Projekt hat demzufolge keine Erhöhung der Wasser- und Abwassergebühren zur Folge.

### 4. Termine

Die Bauarbeiten sollen bei günstiger Witterung zum Jahresbeginn 2011 sofort in Angriff genommen werden. Es ist vorgesehen, dass im Abschnitt Kirchplatz bis Rothausstrasse die Arbeiten auf drei Lose (zwei Lose in konventioneller Bauweise, ein Los grabenlose Bauweise) aufgeteilt werden und parallel zu einander ausgeführt werden. Die Instandstellung der Strassenoberflächen wird voraussichtlich im Jahr 2012 erfolgen. Der neue Leitungsabschnitt ab dem Geschiebefang Hüslimatt bis zur Strassenverzweigung Oberdorf/Hüslimattstrasse soll im Jahr 2012 erstellt werden.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Sondervorlage zur Erstellung einer neuen Ableitung für den Dorfbach zuzustimmen und dafür den Ausführungskredit von insgesamt CHF 6'000'000.-- (Ableitung Dorfbach, Ersatz Wasserleitung, Erneuerung Strassenbelag) zu genehmigen.



**TRAKTANDUM 3****Vertrag zwischen der einfachen Gesellschaft Schiessanlagen Lachmatt und der Einwohnergemeinde Binningen betreffend Schiessrecht, Vertragsanpassungen****Ausgangslage**

Die Gemeindeversammlung vom 12.10.1999 resp. 23.11.1999 genehmigte die Aufnahme der Binninger Schützen in die Schiessanlage Lachmatt. Der darauffolgend zwischen der einfachen Gesellschaft Schiessanlagen Lachmatt (bestehend aus den Einwohnergemeinden Birsfelden, Pratteln sowie Muttenz) und der Einwohnergemeinde Binningen abgeschlossene Vertrag vom 25.10.1999 bis 13.12.1999 regelte u.a. das Schiessrecht auf der Anlage, die von Binningen zu bezahlende Einkaufssumme von CHF 270'000.-- und die beiderseitigen Rechte und Pflichten. Die Einkaufssumme wurde, ebenfalls gemäss Beschluss der erwähnten Gemeindeversammlung, für die Finanzierung der damals anstehenden Sanierungsarbeiten verwendet. Durch diesen Vertrag wurde die Einwohnergemeinde Binningen nicht zur Miteigentümerin der Schiessanlage, es wurde ihr lediglich ein Benutzungsrecht zugestanden. Die Grundlage dieses Vertrags war der Gesellschaftsvertrag aus dem Jahre 1954.

Der aus den fünfziger Jahren stammende Gesellschaftsvertrag wurde beim Zuzug der Basler Schützen im Jahre 2008 durch den heute geltenden Gesellschaftsvertrag ersetzt. In Punkt 12 "*Nutzungsrecht von Nichtmitgliedsgemeinden und auswärtigen Schiessvereinen*" sieht dieser Vertrag vor, dass über längere Zeiträume vereinbarte Schiess- und Benutzungsrechte - wie auch ein anteilmässiger Einkauf - einer vertraglichen Regelung bedürfen. Die Genehmigung dieser Regelung hat durch die Gemeindeversammlungen resp. Einwohnerräte der Mitgliedsgemeinden zu erfolgen. Erwähnter Punkt 12 weist auch auf das durch Nichtmitgliedsgemeinden und auswärtige Vereine zu entrichtende Benützungsgeld hin. Zusätzlich wurde eine ab 1.1.2009 geltende Bestimmung in das Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Muttenz vom 23.11.1999 aufgenommen. Diese besagt, dass die Gemeindeversammlung für die Genehmigung aller die Schiessanlage Lachmatt betreffenden Verträge zuständig ist, welche die Gemeinde allein oder mit anderen Gemeinden zusammen abschliesst (ausgenommen sind Verträge, welche der Leitungsausschuss im Rahmen seiner operativen Tätigkeit abschliessen kann). Der Leitungsausschuss setzt sich aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Mitgliedsgemeinden zusammen.

**Ursache der Vertragsanpassungen**

Anlässlich der letzten Sitzung des Leitungsausschusses (handelndes Organ der einfachen Gesellschaft Schiessanlagen Lachmatt) teilte die Gemeinde Binningen mit, dass sie das ihr zugestandene Recht gemäss bisherigem Vertrag vom 25.10.1999 bis 13.12.1999, nämlich die Beteiligung an den Sitzungen der einfachen Gesellschaft, nicht mehr beanspruchen, sondern lediglich noch das ihr zugestandene Benutzungsrecht ausüben wolle. Dies wurde dem Leitungsausschuss anschliessend auch schriftlich bestätigt. Deshalb und auch aufgrund der inzwischen eingerichteten 25-Meter-Anlage, die die Binninger Schützen ebenfalls nutzen, drängen sich Vertragsanpassungen auf. Ebenso bedürfen die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten einer neuen Regelung. Die übrigen Bestimmungen des Vertrags bleiben bis auf einige formale Anpassungen bestehen.

Die Anpassungen des Vertrags sind der synoptischen Darstellung zu entnehmen.

**Beilage**

### Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten

Die Gemeinde Binningen leistet an die wiederkehrenden Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Schiessanlagen Lachmatt jährlich einen Fixbeitrag von CHF 12'000.--. Die Grundlage dazu findet sich im Gesellschaftsvertrag vom 5.11.2008 bis 10.12.2008 in Punkt 12, Absatz 3: *"Nichtmitgliedsgemeinden und auswärtige Vereine haben ein angemessenes Benützungsgeld zu entrichten, analog Punkt 10.2"*. Diese Bestimmung lautet: *"Die jährlichen Beiträge der Mitgliedsgemeinden berechnen sich auf Basis der Anzahl der in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden wohnhaften Obligatorischschützen per 1. Januar des Rechnungsjahres"*. Gemäss Punkt 8 *"Aufgaben"* Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrags obliegt es dem Leitungsausschuss, die Kostenbeteiligung festzulegen. Diese wurde auf CHF 40.-- pro Obligatorischschiessenden resp. Angehörigen der Armee (AdA) festgesetzt.

### Gesamtübersicht Beiträge der Mitgliedsgemeinden per 2010

Anzahl AdA per 1.1.2010	Betrag Betriebskosten	Sockelbeitrag Infrastruktur	Total Jahresbeitrag 2010
Birsfelden 181	7'240.--	10'000.--	17'240.--
Muttenz 326	13'040.--	10'000.--	23'040.--
Pratteln 227	9'080.--	10'000.--	19'080.--
Binningen			11'815.--
<b>Total</b>			<b>71'175.--</b>

Gemäss Punkt 11 des Gesellschaftsvertrags bildet die einfache Gesellschaft zur Finanzierung des Unterhalts (werterhaltende Massnahmen und Investitionen) in der Bilanz Rückstellungen bis zu einer Höhe von CHF 150'000.--. Jede Mitgliedsgemeinde leistet bis zur Erreichung dieses Betrages einen jährlichen Beitrag von höchstens CHF 10'000.--. Die im Jahre 2005 abgeschlossene Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt und dem Kantonal-Schützenverein Basel-Stadt regelt die finanziellen Gegenleistungen des Stadtkantons. Ziffer 5.2 dieser Vereinbarung bestimmt, dass der Kanton Basel-Stadt der einfachen Gesellschaft Schiessanlagen Lachmatt an die jährlich wiederkehrenden Betriebs- und Unterhaltskosten der Anlagen einen Betrag von CHF 40'000.-- entrichtet. Dieser Beitrag wird alle drei Jahre der Teuerung angepasst.

Der anzupassende Vertrag zwischen der einfachen Gesellschaft Schiessanlagen Lachmatt und der Einwohnergemeinde Binningen betreffend Schiessrecht auf den Schiessanlagen Lachmatt der Gemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln bleibt unbefristet bestehen. Er kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Vertragsanpassungen treten nach Genehmigung durch die drei Mitgliedsgemeinden rückwirkend auf den 1.1.2010 in Kraft.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Anpassungen des Vertrags zwischen der einfachen Gesellschaft Schiessanlagen Lachmatt, bestehend aus den Einwohnergemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln, handelnd gemäss Gesellschaftsvertrag vom 5.11.2008 bis 10.12.2008 und der Einwohnergemeinde Binningen betreffend Schiessrecht auf den Schiessanlagen Lachmatt für Binninger Schützen zu genehmigen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod